



Infobrief 01/2020

GEBÄUDEENERGIEGESETZ GEG 2020

Am **01. November 2020** wird das neue Gebäudeenergiegesetz **GEG 2020 in Kraft** treten.

Das GEG 2020 löst die bisherigen Regelungen Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ab und führt diese zusammen. Das damit geschaffene Anforderungssystem ist hinsichtlich Energieeffizienz und erneuerbare Energien einheitlich. Es zielt auf die Minimierung des Primärenergiebedarfs von Gebäuden und die Gewährleistung eines hochwertigen baulichen Wärmeschutzes ab. Der verbleibende Energiebedarf soll dabei zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Die Kriterien der EU-Gebäuderichtlinie für ein „**Niedrigstenergiegebäude**“ werden mit den unverändert fortgeführten energetischen Anforderungen des GEG 2020 erfüllt.

Bedeutung für Bauvorhaben

Bauantrag bereits genehmigt:	keine Auswirkungen (Anforderungen EnEV / EEWärmeG weiterhin gültig)
Einreichung Bauantrag bis 31.10.2020:	keine Auswirkungen (Anforderungen EnEV / EEWärmeG weiterhin gültig)
Einreichung Bauantrag ab 01.11.2020:	Anforderungen GEG 2020



Welche Änderungen sind zu beachten?

1. Grundsätzlich werden die **bestehenden energetischen Anforderungen** der EnEV 2014 / 2016 und des EEWärmeG mit Inkrafttreten des neuen GEG **nicht wesentlich verändert**. Die verschärften Anforderungen seit dem 01.01.2016 sind somit ausreichend und werden zum **Niedrigstenergiegebäudestandard** erklärt.
2. Im Jahr 2023 sollen die energetischen Anforderungen und damit eine mögliche Verschärfung überprüft werden.
3. Die **Vorbildfunktion** von Gebäuden der **öffentlichen Hand** wird explizit hervorgehoben.
4. Strengere Sorgfaltspflichten beim Ausstellen von Energieausweisen werden eingeführt, Verstöße mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet.
5. In Energieausweisen sind zukünftig auch die **Treibhausgas-Emissionen** (CO₂-Emissionen) anzugeben.
6. Das **Referenzgebäudeverfahren** nach EnEV 2014 wird bis auf redaktionelle Änderungen **unverändert übernommen**. Zukünftig wird anstelle des Heizöl-Brennwertkessels ein Erdgas-Brennwertkessel im Referenzgebäude berücksichtigt.
7. Als **Standard-Rechenverfahren** wird die Normenreihe der **DIN V 18599** für Wohn- und Nichtwohngebäude festgelegt. Eine alternative Berechnung für Wohngebäude nach DIN V 4108-6 / DIN V 4701-10 ist noch bis 31.12.2023 möglich.
8. **Kessel mit Heizöl oder Kohle** dürfen ab dem 01.01.2026 nur noch dann betrieben werden, wenn eine **anteilige Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien** erfolgt. Ausnahmeregelungen sollen bezüglich der technischen Umsetzbarkeit und einer unbilligen Härte gelten.
9. Die Ausnahmeregelung bezüglich der verschärften energetischen Anforderung für Räume und Hallen mit einer Raumhöhe von mehr als 4 Meter entfällt. Stattdessen werden diese Räume von der anteiligen Nutzungspflicht erneuerbarer Energien befreit.
10. **Strom aus erneuerbaren Energien** kann ohne Speichermöglichkeit zu maximal 30 % bzw. mit Speichermöglichkeit zu maximal 45 % als erneuerbare Energie auf den Jahres-Primärenergiebedarf angerechnet werden. Es bestehen Anforderungen an die Mindestgröße der Anlagen.
11. Die **Nutzungspflicht erneuerbarer Energien** kann zukünftig durch die **Nutzung von regenerativ erzeugtem Strom** erfüllt werden. Der Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf muss dabei mindestens 15 % betragen. Für Wohngebäude ist alternativ ein Nachweis über die Anlagengröße möglich.



12. Als eine Ersatzmaßnahme bezüglich der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien werden die Maßnahmen zur Einsparung von Energie auf den baulichen Wärmeschutz beschränkt. Die Nebenanforderung zur **Unterschreitung des Jahres-Primärenergiebedarfs entfällt**.
13. Bei **Fernwärmenetzen** wird die **Untergrenze des Primärenergiefaktors** auf **0,30** festgelegt.
14. Wenn ein **hoher Anteil** aus **erneuerbaren Energien oder Abwärme** ausgewiesen ist, kann der **Primärenergiefaktor auf bis zu 0,20** abgesenkt werden.
15. Über die neu eingeführte **Innovationsklausel** ist es möglich, den Nachweis abseits des Jahres-Primärenergiebedarfs anhand der **CO₂-Emissionen** zu führen (zeitlich begrenzt).
16. Die **energetischen Anforderungen bei Änderungen/Erweiterung im Gebäudebestand** werden weitestgehend **übernommen**. Bei Gebäudeerweiterungen mit neuem Wärmeerzeuger ist zukünftig ein Bauteilnachweis ausreichend. Die Pflicht zur Bilanzierung neuer Gebäudeteile entfällt.
17. Mit dem neuen GEG werden die **Verweise auf Normen aktualisiert**. Dies betrifft vor allem die Normenreihe der DIN V 18599 (2018-09) zur Gebäudebilanzierung und das neue Beiblatt 2 der DIN 4108 (2019-06). Darin wird mit Kategorie B ein **neuer Wärmebrückenzuschlag von $\Delta U_{WB} = 0,03 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$** eingeführt.

Bei Rückfragen und für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Das Team der Graner Ingenieure in Leipzig.

